



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Kreisausschuss
des Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0201/6-2015/9
Dokument Nr.: 2019/99477

Bearbeiter/in: Miriam Peter
Telefon: +49 641 303-2165
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 20/902.41 Hs.
Ihre Nachricht vom: 27.12.2018

Datum 28. FEB. 2019

Handwritten notes:
KA
KTI-V
D2 I-V
AS

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2019 Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht per E-Mail vom 28.12.2018, ergänzt durch Bericht per E-Mail vom 5.02.2019

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 28.12.2018 zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Ich bitte Sie, die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vorzunehmen.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2019 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen und Auflagen:

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



I. Rückblick

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 des Landkreises Gießen wurde am 17.03.2017 erteilt. Die jeweiligen Haushaltsjahre betreffend enthielt die Satzung als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite. Der Nachtrag zu diesem Doppelhaushalt wurde am 16.05.2018 vorgelegt und mit Verfügung vom 6.07.2018 genehmigt.

Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – sach- und fristgerecht erfüllt.

Im Gesamtergebnishaushalt 2018 erwartet der Landkreis im Vergleich zur Planung eine deutliche Ergebnisverbesserung. Aus dem zuletzt vorgelegten 3. Quartalsbericht 2018 lässt sich diese Tendenz bereits deutlich erkennen; es wird mit einem Überschuss im Jahresergebnis im zweistelligen Millionenbereich gerechnet.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2018 ist bis zum Jahresende ein unerwartet hoher Liquiditätsüberschuss entstanden. Dieser soll nach Ihrer Darlegung, neben dem verpflichtend vorgeschriebenen Liquiditätspuffer gemäß § 106 HGO (siehe hierzu II), zur Leistung einer einmaligen Sondertilgung der Beitragszahlung an die „Hessenkasse“ sowie zur Bildung einer „Liquiditätsrücklage“ für erforderliche Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen an den ehemaligen Abfalldeponien in Höhe von 10 Mio. € verwendet werden.

II. Haushalt 2019

Der Landkreis Gießen plant im Ergebnishaushalt 2019 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 8.988.759 €. Das Jahresergebnis beläuft sich auf einen Überschuss in derselben Höhe.

Der Ergebnishaushalt ist nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung ausgeglichen.

Nach dem mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrag wurden dem Landkreis Gießen rd. 89,07 Mio. € Entschuldungshilfen nebst Zinsdiensthilfen gewährt. Im Gegenzug hat sich der Kreis verpflichtet, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahrs/Rechnungsjahrs 2020 zu erreichen (Konsolidierungszeitraum). In diesem Zusammenhang stelle ich anerkennend fest, dass es dem Landkreis Gießen gelungen ist, bereits seit dem Jahr 2015 im ordentlichen Ergebnis jahresbezogene Überschüsse zu erwirtschaften. Nach Vorlage der geprüften Jahresrechnung 2017 ist eine Entlassung aus dem Schutzschirmprogramm somit deutlich früher als geplant möglich.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit schließt mit einem Saldo von 13.659.420 €. Die ordentliche Tilgung (unter Berücksichtigung gewährter Tilgungszuschüsse) und der Eigenbetrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ können vollständig aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden. Die rechtlichen Vorgaben zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO werden in der Planung eingehalten.

Die nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 HGO zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit zu bildende Liquiditätsreserve kann im Jahr 2019 durch die im Jahr 2018 entstandene Liquidität vollständig bereitgestellt werden.

Die rechtlichen Vorgaben zu einem ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt werden nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch für die Folgejahre eingehalten. Ausweislich der von Ihnen vorgelegten Übersicht über die Ergebnisentwicklung konnte mit dem Jahresabschluss 2017 der aus Vorjahren noch vorhandene Fehlbetrag in voller Höhe ausgeglichen werden. Das Aufstellen eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92 a HGO ist mithin nicht erforderlich.

Trotz der positiven Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den letzten Jahren ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ indes bislang noch eingeschränkt (70 von 100 Punkten). Das Ziel einer konsequenten Haushaltskonsolidierung ist daher weiter zu verfolgen. Ertragsabhängige Produkte sind fortlaufend mit dem Ziel zu überprüfen, Unterdeckungen zu vermeiden. Hinsichtlich der Pflichtaufgaben sind alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden.

Überdies sollten die derzeit günstigen finanziellen Rahmenbedingungen sowie das Entschuldungs- und Investitionsprogramm der „Hessenkasse“ und die kommunalen Investitionsprogramme den Anlass dazu geben, für den Fall konjunktureller Eintrübungen Vorsorge zu treffen. Haushaltsüberschüsse sollten daher zur Aufstockung der Ergebniserücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Vor dem Hintergrund der Verordnung von neuen bzw. geänderten gesetzlichen Standards und Aufgaben und in Anerkennung der bisherigen Konsolidierungsbemühungen des Landkreises sehe ich aktuell vom Verhängen personalwirtschaftlicher Auflagen ab. Dabei gehe ich davon aus, dass der Landkreis im Hinblick auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Stabilisierung der Kreisfinanzen den Personaleinsatz weiterhin besonders verantwortungsvoll und kostenbewusst steuert.

Bei der Ausführung des Stellenplans ist der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gemäß § 92 Abs. 2 HGO stets zu beachten. Bei einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des

Landkreises sind die Möglichkeiten personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Personalaufwands eigenständig zu prüfen und zu ergreifen.

Auf eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen wird aufsichtsbehördlich ebenfalls verzichtet. Ich erwarte jedoch, dass bis zur vollständigen Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises eine (wesentliche) Ausweitung der freiwilligen Leistungen möglichst vermieden wird. Die Leistungen sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Vertragliche Bindungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden, um bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Landkreises flexibel reagieren und die erbrachten freiwilligen Leistungen ggf. auch kurzfristig wieder einschränken zu können. Auch künftig ist eine Aufstellung sämtlicher freiwilliger Leistungen einschließlich geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltsposition beizufügen und mit den Haushaltssatzungen vorzulegen.

Der Schulumlagehebesatz wird im Haushaltsjahr 2019 auf 17,00 % festgesetzt und erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,00 %-Punkt. Nach § 50 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist die Schulumlage kostendeckend zu erheben. Aus der Gegenüberstellung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen und Erträgen ergibt sich ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 946.478 €, der im Haushaltsvollzug einzusparen ist. Ich verweise hierzu auf die Auflage Nr. 5 meiner Begleitverfügung.

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird im Jahr 2019 auf 14.566.420 € festgesetzt; davon entfallen 3.498.646 € auf die Kreditaufnahme zur Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms Teil I und II. Die eingeplante Nettoneuverschuldung beläuft sich im Jahr 2019 auf 420.420 €. Der Investitionsbedarf wurde in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar dargestellt und hinreichend erläutert. Die wesentlichen Investitionen entfallen auf den Bereich der Pflichtaufgaben. Insgesamt wird 2019 die Investitionstätigkeit des Landkreises im erheblichen Maße durch die Kommunalinvestitionsprogramme des Bundes und des Landes geprägt. Neben diesen und einer Vielzahl kleinerer Maßnahmen sind im Investitionsprogramm als wesentliche Investitionsmaßnahmen insbesondere das Gefahrenabwehrzentrum, der Neubau der Sporthalle Gesamtschule Linden sowie das Medienzentrum enthalten.

In Anbetracht der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Landkreises und aufgrund der Bedeutung der Investitionsmaßnahmen erachte ich die geplanten Kreditaufnahmen nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigungsfähig, da davon auszugehen ist, dass der Kreis wirtschaftlich in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen (sowie den Verpflichtungsermächtigungen) nachzukommen. Im Haushaltsvollzug 2019 entstehende Finanzmittelüberschüsse sollten – soweit möglich – auch unterjährig zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt und die erteilte Kreditermächtigung in diesem Umfang nicht ausgeschöpft werden. Weiterhin hat der Landkreis eingehend zu prüfen, inwieweit künftige Investitionstätigkeiten durch Liquidität gedeckt und Investitionskreditermächtigungen in den folgenden Haushaltsjahren entsprechend reduziert zu veranschlagen sind. Im Übrigen verweise ich auf die Auflage Nr. 3 der Haushaltsbegleitverfügung.

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 24.557.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen sollen gemäß § 102 Abs. 2 HGO nur zu Lasten der nächsten drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre veranschlagt werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entspricht dem Grundsatz des § 102 Abs. 2 HGO. Die voraussichtlichen Zahlungen werden in den Jahren 2020 und 2021 fällig. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt, um eine unproblematische Abwicklung der betroffenen Investitionsmaßnahmen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen unter konsequenter Beachtung und Anwendung der Vorgaben des § 12 Abs. 2 GemHVO zu erfolgen hat.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nach § 4 der Haushaltssatzung 2019 auf 25.000.000 € festgesetzt. Unter Berücksichtigung einer angenommenen Zwischenfinanzierung von Investitionen erachte ich den Höchstbetrag von 25.000.000 € als genehmigungsfähig.

An dieser Stelle weise ich auf die gesetzlich normierte Rückführungsfrist der Liquiditätskredite bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahrs hin (§ 105 Abs. 1 S. 3 HGO). Eine Abweichung hiervon ist nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen erlaubt. Mir ist in solchen Fällen unverzüglich zu berichten. Ich verweise hierzu auf die Auflage Nr. 6 der Haushaltsbegleitverfügung.

Ich bitte Sie, auch künftig vorzulegenden Haushaltssatzungen zur Erteilung der nach § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine jahresbezogene Liquiditätsplanung entsprechend dem eingeführten Muster des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport beizufügen.

Sofern sich im Haushaltsvollzug 2019 – wie im Vorjahr – eine deutliche Verbesserung der Ertragssituation abzeichnet, ist die neuerliche Absenkung des Kreisumlagehebesatzes zu prüfen.

Abschließend weise ich auf die ab dem 1.01.2019 bestehende Verpflichtung zur Unterrichtung der Aufsichtsbehörde über den aufgestellten Jahresabschluss hin (§ 112 Abs. 9 HGO).

III. Auflagen

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2019 des Landkreises Gießen wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.09.2018 (Orientierungsdatenerlass) sind die historisch günstigen gesamt- und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin dazu zu nutzen, die Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- und Einnahmenseite konsequent fortzuführen. Ich bitte Sie, diesen Grundsatz bei allen finanziellen Entscheidungen zu beachten und weise ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung ausgeglichener Haushalte gem. § 92 Abs. 4 HGO hin.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.
3. Investitionsvorhaben sind genauestens auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
4. Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2019 ergibt sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 420.420 €. Durch steigende Verbindlichkeiten werden die positiven Effekte aus der Entschuldung durch das Land und den bereits erfolgten Konsolidierungsanstrengungen zumindest teilweise wieder aufgezehrt. Wegen der Belastungen aus dem Schuldendienst sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung möglichst zu vermeiden.
5. Der Unterdeckungsbetrag der geplanten Belastungen des Landkreises aus der Schulträgerschaft ist im Haushaltsvollzug entsprechend anzupassen, um eine Kostendeckung der Schulumlage zu gewährleisten. Über die Entwicklung der Schulumlage ist mir quartalsweise bis zum 31.07.2019, 31.10.2019 sowie am 15.02.2020 zu berichten.
6. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der unterjährigen Zahlungsfähigkeit und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs zulässig. Soweit ausnahmsweise z. B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse eine Inanspruchnahme über den 31.12. hinaus erforderlich ist, ist mir spätestens bis zum 15.01. des Folgejahrs zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war.
7. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir quartalsweise bis zum 31.07.2019, 31.10.2019 sowie am 15.02.2020 zu berichten. Der Bericht ist um eine Prognose über die Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahrs zu ergänzen. Die Anzahl der zum ersten eines jeden Monats tatsächlich besetzten Stellen sind mit dem Bericht mitzuteilen.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs gegenüber dem Kreistag weise ich hin. Die Berichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.

Ich bitte, diese Verfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut bekanntzugeben.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rößler', written over a horizontal line.

Rößler

Regierungsvizepräsident

Anlage



Gz.: RPGI-13-03m0201/6-2015/9
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 27. Februar 2019
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2019/98514

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Landkreis Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

14.566.420 €

(in Worten: Vierzehn Millionen fünfhundertsechszigtausendvierhundertzwanzig Euro)

(davon 3.498.646 € zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms Teil I und II)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

24.557.000 €

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen fünfhundertsiebenundfünfzigtausend Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

25.000.000 €

(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung



Rößler

Regierungsvizepräsident

